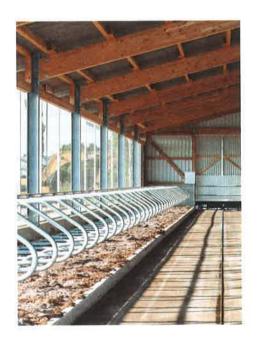
Neue Förderperiode für Agrarinvestitionen – Landgesellschaft als kompetenter Dienstleister bereit



Mit der neuen Richtlinie zur Förderung von Investitionen in der landwirtschaftlichen Produktion nach dem Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP-Richtlinie) wird bis 2020 ein landespolitischer Schwerpunkt des Entwicklungsprogrammes für den ländlichen Raum in Mecklenburg-Vorpommern – die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft – umgesetzt. Die Landgesellschaft unterstützt und betreut landwirtschaftliche Unternehmen bei Investitionsvorhaben von der Planung über die Antragstellung bis zur Abrechnung der Fördermittel als kompetenter und erfahrener Dienstleister.



Fördervoraussetzungen ▶ ▶ ▶ Nach wie vor gilt in Mecklenburg-Vorpommern ein förderungsfähiges Investitionsvolumen von 1,5 Mio. Euro je Betrieb. Dieses darf in der Förderperiode einmal ausgeschöpft werden. Unverändert bleibt auch die Vorgabe, dass mit Abschluss der Maßnahmen der Viehbesatz von zwei Großvieheinheiten (GVE) je Hektar selbst bewirtschafteter Fläche nicht überschritten werden darf. Es wird - wie im Übergangsjahr 2014 - eine Basisförderung (bis zu 20 Prozent Zuschuss) und eine Premiumförderung (bis zu 40 Prozent Zuschuss) geben. In erster Linie werden Maßnahmen in Landwirtschaftsbetrieben mit Tierproduktion gefördert.

Projektauswahlkriterien ▶ ▶ Für die zur Förderung eingereichten Investitionsmaßnahmen wird eine Projektauswahl vorgenommen, die auf einem Punktesystem (Klammerwert = Punkt) basiert. Dabei haben Investitionen in den Bereichen Gartenbau (8), Milchviehhaltung (6), Ferkelerzeugung (5) bei der behördlichen Projektauswahl eine hohe Wertigkeit, Investitionen in die Rindermast (2) sowie in die Schweinemast oder Geflügelhaltung (1) hingegen eine abfallende. Zudem gibt es Bonuspunkte für ökozertifizierte Unternehmen (3) sowie für Betriebe, die auf benachteiligten Standorten wirtschaften (1-3 in Abhängigkeit von der LVZ). Junglandwirte und besonders Junglandwirtinnen (beide < 40 Jahre) erhalten ebenso einen weiteren Bonus (3 bzw. 4) wie innovative Projekte (5). Die Projektauswahl erfolgt dann auf der Basis dieser betriebsund projektbezogenen Punkte (höchste Punktzahl = höchste Priorität), wobei eine Mindestpunktzahl von 4 Punkten zur Erreichung der grundsätzlichen Förderfähigkeit vorgegeben ist.

Aus der Förderung herausgenommen wurden Investitionen im Bereich Junghennen und Elterntiere, Wiederaufgenommen hingegen wurde die Förderung von Futtermischwagen für Totalmischrationen.

Besondere Anforderungen ▶ ▶ ▶ Geförderte Investitionen müssen besondere Anforderungen in mindestens einem der Bereiche Verbraucher-, Umwelt- oder Klimaschutz er-

füllen. Für tierhaltende Betriebe gelten diese immer dann als erfüllt, wenn der Betrieb mit seiner zur Förderung beantragten Maßnahme neun Monate Lagerkapazität für Gülle schafft oder weiterhin einhält. Vor dem Hintergrund der sich in Novellierung befindlichen düngeund anlagenrechtlichen Verordnungen kommt diesem Ansatz besondere Bedeutung zu.

Die baulichen Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung gehen sowohl im Basis- als auch im Premiumbereich über die bisherigen Kriterien hinaus. Dabei wird mehr Tierwohl mit mehr Platz gleichgesetzt. Überdacht werden sollte dabei u.E. aber der Ansatz, dass im Bereich der Rinderhaltung die Flächenvorgaben nicht auf das Tier, sondern auf die GVE bezogen werden, damit der unterschiedliche Platzanspruch von z.B. Jungvieh und Rindern über 24 Monate Berücksichtigung findet. Des Weiteren sollte beim Jungvieh nicht grundsätzlich auf 0,6 GVE abgestellt werden. Jungrinder durchlaufen im Lebensalter von 6 bis 24 Monaten eine enorme körperliche Entwicklung, die sich auch auf ihre Platzansprüche auswirkt.

Vor diesem Hintergrund sollten, von 0,4 GVE beginnend, weitere GVE-Stufen Verwendung finden. Dies wäre aus Sicht der Praxis auch bei der Vorgabe von Fressplatzbreiten sinnvoll. In jedem Fall erwachsen aus der berechtigten Forderung nach mehr Platz für die Tiere höhere Investitionsaufwendungen, die einen erheblichen Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit des geplanten Vorhabens ausüben.





Kuhstall der Agrargenossenschaft Brüsewitz EG, bauplanerisch und fördertechnisch von der LGMV betreut

Aufwand für die Investitionsbetreuung steigt deutlich ▶ ▶ Mit höheren Anforderungen an das Tierwohl und differenzierteren Fördervoraussetzungen steigen auch die Anforderungen an die Betreuung. Der Aufwand für Beratung und Nachweisführung wird größer. Beispiele:

- neu seit Übergangsrichtlinie: Nachweis Güllelagerkapazität 6/9 Monate durch Überprüfung alter (z. T. uralter) Planungs-/Genehmigungsunterlagen bzw. Feststellung tatsächlicher Größen der Behälter vor Ort
- zusätzliche Formulare für Premiumförderung im Bereich Nachweis der Einhaltung der Anforderungen an die Tierhaltung (z. B. Nachweis der Weideflächen gemäß Feldblockident)
- schwierige und aufwendige Abgrenzung der einzelnen Fördersätze (Basis- und Premiumförderung) bei Planung, Vergabe und Nachweis
- gestiegener Aufwand durch höhere Anforderungen der Bewilligungsbehörde bei der Verwendungsnachweisprüfung
- kompliziertere und länger dauernde Bau-, BImSch-Genehmigungsverfahren (ohne Rechtssicherheit) verlängern auch die

AFP-Verfahren von der Antragstellung bis zur Auszahlung der Zuschüsse

Erste Erfahrungen mit der neuen Richtlinie

▶▶▶ Die umfangreichen, sehr konkret formulierten und deutlich anspruchsvolleren Fördervoraussetzungen der aktuellen AFP-Richtlinie machen eine intensive fördertechnische und bauplanerische Betreuung der Landwirte notwendig. Die Investitionsbereitschaft der Landwirte ist nach wie vor hoch. Bei den bisher beantragten Vorhaben dominiert weiter die Milchproduktion (60 Prozent der Anträge; 80 Prozent des beantragten förderfähigen Investitionsvolumens). Hierbei handelt es sich um Modernisierungsmaßnahmen, aber auch Kapazitätserweiterungen. Wachstumswillige Milchviehbetriebe nutzen den Wegfall der Milchquote als auch die neue Förderperiode mit dem noch voll auszuschöpfenden maximalen förderfähigen Investitionsvolumen, um die Haltungsbedingungen zu verbessern und/oder ihre Lieferkapazitäten zu erhöhen.

Insgesamt konnten zum 30. Juni 2015 über die Landgesellschaften zwanzig Anträge mit einem Nettoinvestitionsvolumen von 19,4 Mio. Euro eingereicht werden. Hier-

bei ist festzustellen, dass sich das mittlere Investitionsvolumen gegenüber dem Vorjahr um ca. ein Drittel erhöht hat. Mit in etwa dem gleichen Antragsvolumen wird für das nächste Quartal gerechnet, Antragsschluss 31. August 2015.



Dr. Holger Brandt
Abteilungsleiter Agrarstruktur
bei der Landgesellschaft
Mecklenburg-Vorpommern mbH,
Leezen